



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM



Das Staatssekretariat für Migration

Ein Überblick



Der Aufgabenbereich des SEM:

- 04 Einreise und Aufenthalt
- 06 Arbeit
- 08 Schutz vor Verfolgung und Krieg
- 10 Schutzstatus S
- 12 Integration
- 14 Einbürgerung
- 16 Schweizerische Migrationsaussenpolitik
- 18 Rückkehr

Das SEM regelt alle ausländer- und asylrechtlichen Belange in der Schweiz.

Das Staatssekretariat für Migration SEM regelt, unter welchen Bedingungen jemand in die Schweiz einreisen, hier leben und arbeiten darf – und es entscheidet, ob jemand hier Schutz vor Verfolgung erhält. Gemeinsam mit den Kantonen organisiert das SEM die Unterbringung der Asylsuchenden und die Rückkehr der Personen, die keinen Schutz benötigen. Zudem koordiniert das SEM die Integrationsarbeit, ist auf Bundesebene für die Einbürgerungen zuständig und engagiert sich auf internationaler Ebene für eine wirksame Steuerung der Migrationsbewegungen.

4 Einreise und Aufenthalt

Das Staatssekretariat für Migration regelt, wer in die Schweiz einreisen und sich hier dauerhaft aufhalten darf. Die Voraussetzungen für die Einreise sind je nach Aufenthaltszweck (z. B. Tourismus, Besuch, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder Studium) und Aufenthaltsdauer (kurz- oder langfristig) unterschiedlich. Wer sich in der Schweiz dauerhaft aufhalten will, braucht neben gültigen Reisepapieren auch eine Bewilligung. Staatsangehörige aus EU/EFTA-Ländern erhalten diese einfacher als solche aus anderen Staaten. Wer im Herkunftsstaat verfolgt wird, kann ein Asylgesuch stellen.



Arbeit

Das Staatssekretariat für Migration legt fest, unter welchen Bedingungen ausländische Staatsangehörige in der Schweiz arbeiten dürfen. Ausländerinnen und Ausländer brauchen dafür eine Bewilligung. Die genauen Regelungen hängen davon ab, ob jemand aus einem EU/EFTA-Staat stammt oder aus einem anderen Land (einem sogenannten Drittstaat).

Staatsangehörige von EU/EFTA-Staaten

Erwerbstätige aus EU/EFTA-Staaten profitieren vom Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union. Um in der Schweiz zu arbeiten, benötigen sie einen gültigen Arbeitsvertrag und eine Aufenthaltsbewilligung.

Staatsangehörige von Drittstaaten

Die Schweiz vergibt eine limitierte Anzahl Arbeitsbewilligungen an hoch qualifizierte Arbeitskräfte aus Staaten ausserhalb des EU/EFTA-Raums (sogenannte Drittstaaten). Staatsangehörige von Drittstaaten brauchen eine Arbeitsbewilligung. Hierfür muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin aufzeigen, dass er oder sie auf dem Schweizer Arbeitsmarkt keine geeignete Person für die Funktion finden konnte. Je nach Herkunftsstaat braucht die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zudem ein Visum.



Schutz vor Verfolgung und Krieg

Schutz vor Verfolgung: Asyl

Die Schweiz gewährt Menschen Schutz, die in ihrer Heimat persönlich und gezielt verfolgt werden. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen

- ihrer Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder
- wegen ihrer politischen Anschauungen

an Leib und Leben bedroht sind, ihrer Freiheit beraubt werden oder einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt sind. Auch frauenspezifischen Fluchtgründen (Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt, erzwungene Abtreibung, Ehrenmord) oder der Flucht aufgrund der sexuellen Orientierung wird Rechnung getragen.

Asylsuchende durchlaufen ein Asylverfahren, in dem das Staatssekretariat für Migration SEM entscheidet, ob sie als Flüchtling anerkannt werden, eine vorläufige Aufnahme erhalten oder die Schweiz wieder verlassen müssen. Asylsuchende werden für die Dauer des Verfahrens bis zum positiven Entscheid oder zum Wegweisungsvollzug in Bundesasylzentren untergebracht, die vom SEM betrieben werden.

Schutz vor kriegsrischen Auseinandersetzungen

(Bürger-)Krieg ist in der Schweiz in der Regel kein Asylgrund, da keine gezielte individuelle Verfolgung vorliegt. Menschen, die aufgrund eines Krieges nicht in ihre Heimat zurückkehren können, werden in vielen Fällen vorläufig in der Schweiz aufgenommen.



10 Schutzstatus S

Seit dem Kriegsausbruch in der Ukraine am 24. Februar 2022 sind mehrere Millionen Menschen aus dem Land geflüchtet. Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, dass Schutzsuchende aus der Ukraine in der Schweiz vorübergehend Schutz erhalten. Der Schutzstatus S gewährt den aus der Ukraine geflüchteten Menschen ein Aufenthaltsrecht, ohne dass die Schutzbedürftigen ein individuelles Asylverfahren durchlaufen müssen. Die Schweiz hat den Schutzstatus bis 4. März 2026 verlängert.



Wer dauerhaft in der Schweiz lebt, soll sich in die Arbeits- und Lebenswelt integrieren. Integration ist ein Prozess, an dem sowohl die ausländische als auch die schweizerische Bevölkerung beteiligt sind. Die Integration in die Schweizer Gesellschaft findet primär via Schule, Berufsbildung oder Arbeitsmarkt statt. Ergänzend dazu finanziert das Staatssekretariat für Migration SEM spezifische Integrationsprojekte.

Eine Brücke in die Arbeitswelt

Eines der vom SEM finanzierten Projekte ist die Integrationsvorlehre (INVOL). Das Brückenangebot INVOL bereitet insbesondere junge Menschen aus dem Asylbereich mit Ausbildungsbedarf gezielt und praxisorientiert auf eine Berufslehre vor.



Einbürgerung

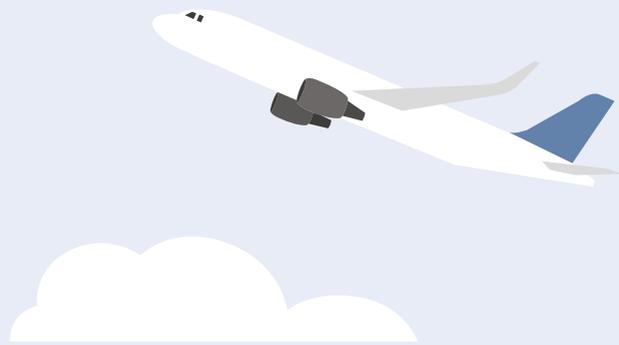
Grundsätzlich gilt: Gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz wohnen und eine Niederlassungsbewilligung C haben, können die ordentliche Einbürgerung beantragen. Der Bund legt die Kriterien fest, zuständig sind die Gemeinden und Kantone. Rascher geht es für Personen, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind. In diesen Fällen ist die sogenannte erleichterte Einbürgerung möglich. Auch Personen der sogenannten dritten Generation können sich erleichtert einbürgern lassen. Mit dem Schweizer Bürgerrecht werden Rechte und Pflichten übernommen. Dazu gehören zum Beispiel das Stimm- und Wahlrecht oder die Militärdienstpflicht.



Schweizerische Migrationsaussenpolitik

Das Staatssekretariat für Migration SEM engagiert sich auf internationaler Ebene für eine wirksame Steuerung der Migrationsbewegungen. Hierfür führt das SEM Dialoge mit Dritt- und Herkunftsstaaten, handelt internationale Abkommen aus und koordiniert sich im Migrations- und Flüchtlingsbereich mit internationalen Organisationen. Zudem entsendet das SEM Immigration Liaison Officers (ILO). Das sind Verbindungspersonen zwischen der Schweiz und einem Land oder einer Region. Die ILO haben unter anderem den Auftrag, die Instrumente der schweizerischen Migrationsaussenpolitik vor Ort umzusetzen.





Rückkehr

Asylsuchende, deren Gesuch abgewiesen wurde und für die eine Rückkehr in den Herkunftsstaat zumutbar, zulässig und möglich ist, müssen das Land verlassen. Das gilt auch für Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Das Staatssekretariat für Migration fördert die freiwillige Rückkehr, unterstützt aber auch die Kantone bei der zwangsweisen Rückführung von ausreisepflichtigen Personen.



Mehr Informationen:
www.sem.admin.ch/dasSEM



Herausgeber: Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern Wabern

Redaktion: Stabsbereich Information und Kommunikation, SEM

Gestaltung: tnt-graphics AG, 8305 Dietlikon

Bezugsquelle: www.sem.admin.ch/publikationen